



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Bauordnung und Hochbau

###

Amt für Bauordnung und Hochbau
Referat Baugenehmigungen
BSU/ABH23

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 40 - 2121
Telefax 040 - 4 28 40 - 2101
E-Mail baugenehmigungen@bsu.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 40 - ###
Telefax 040 - 4 28 40 - 2101
E-Mail ###

GZ.: BSU/ABH23/00041/2007/Ä
Hamburg, den 22. Oktober 2014

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
23.07.2010

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

103-028
6587, 6588 in der Gemarkung: Altstadt Süd

**Neubau eines Wohnhochhauses mit 10 Wohneinheiten
Neubau einer Tiefgarage mit 18 Stellplätzen**

ÄNDERUNGSBESCHEID

Nummer 6 zum Genehmigungsbescheid

**über die Ausführung der Wärmedämmung und
Trittschalldämmung aus brennbarem Material**



Sprechzeiten:
Mo 09.00 - 11.00 Uhr
Di Geschlossen
Mi 09.00 - 11.00 Uhr
Do 13.00 - 15.00 Uhr
Fr 09.00 - 11.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31 Wilhelmsburg

Es wird abweichend von den Anforderungen des Bauprüfdienstes 1/2008 (Hochhäuser) zugelassen, brennbare Wärme- und Trittschalldämmung zwischen Stahlbetondecke und Estrich einzubauen. Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Das Dämmmaterial muss mind. die Baustoffklasse B1 erfüllen. Die Dämmschicht darf eine maximale Stärke von 95 mm bzw. 75 mm aufweisen.
- Die B1-Dämmung darf nur in den Nutzungseinheiten eingesetzt werden. In Rettungswegen außerhalb der Nutzungseinheit (notwendige Flure, Schleusen, Treppenträume, Aufzugsvorräume etc.) dürfen weiterhin nur nichtbrennbare Materialien Verwendung finden.
- Trennwände, Flurwände, Treppenraumwände etc. sind zur Beschränkung eines möglichen Brandereignisses bis auf die Rohdecke zu führen.
- Der Estrich ist als mind. 58 mm starker Zementestrich auszuführen.
- Um die Mediendurchführung ist ein mind. 10 cm breiter Bereich durch nicht brennbares Dämmmaterial (Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$) zu ersetzen und hohlraumfrei zu verstopfen. Gleiches gilt für den Randdämmstreifen. Das B1-Dämmmaterial muss so eingekapselt sein, dass eine Entzündung nicht möglich ist.
- In dem Bodenaufbau dürfen keine Lüftungsleitungen verlegt werden und es darf auch keine luftführende Schicht vorhanden sein. Die brennbare Dämmung ist an Anschlüssen und Durchdringungen mit nicht brennbaren Materialien (Randdämmstreifen, 10cm Streifen bei Durchführungen) zu kapseln. Die nicht brennbaren Anschlussmaterialien müssen sehr sauber, ohne Fugen oder Öffnungen zur brennbaren Dämmung ausgeführt werden und die brennbare Dämmung komplett gekapselt/abgeschottet werden, um die Sauerstoffzufuhr für einen möglichen Schwelbrand zu verhindern.

Unter den oben genannten Voraussetzungen kann die brennbare Dämmung als soweit gekapselt/abgeschottet betrachtet werden, dass eine Teilnahme am Brandereignis so gut wie ausgeschlossen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Anlage:

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung / Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Wohngebäude

Transparenz in HH